



# Reglement über den Spielplatz-Fonds

<b>Verfasser:</b>	Marco Geu
<b>Beschlossen:</b>	Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Februar 2015
<b>Änderungen beschlossen:</b>	-
<b>Genehmigt:</b>	Finanz- und Kirchendirektion mit Verfügung vom 17. Juni 2015

## **Ingress**

Die Einwohnergemeinde Rickenbach, gestützt auf § 22, Abs. 3 der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden des Kantons Basel-Landschaft vom 14.02.2012, erlässt folgendes Reglement:

### **§1 Zweck**

Die Einwohnergemeinde Rickenbach errichtet zur Deckung der Kosten des Spielplatzes der Gemeinde einen besonderen Fonds mit dem Namen „Spielplatzfonds“.

### **§2 Verwaltung**

- <sup>1</sup> Der Spielplatzfonds wird als Fonds in der Rechnung der Einwohnergemeinde Rickenbach geführt und untersteht deren Buchhaltungsgrundsätzen.
- <sup>2</sup> Der Fonds wird durch die Kassierin / den Kassier der Einwohnergemeinde geführt.

### **§3 Beiträge an den Fonds**

- <sup>1</sup> Der Spielplatzfonds wird durch freiwillige Beiträge von natürlichen und juristischen Personen, insbesondere Privaten, Vereinen, Gruppierungen oder Unternehmen ohne Massgabe ihres Wohn- oder Geschäftssitzes geüfnet.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Annahme von Beiträgen verweigern.

### **§ 4 Verwendung der Fondsmittel**

- <sup>1</sup> Die Mittel des Spielplatzfonds dürfen für folgende Zwecke verwendet werden:
  - a. baulicher Unterhalt der Spielgeräte und der sonstigen Einrichtungen und Bepflanzungen auf dem Spielplatz
  - b. Neuanschaffung von Spielgeräten und sonstigen Einrichtungen und Bepflanzungen auf dem Spielplatz
  - c. externe Begutachtung und Kontrolle des Spielplatzes
  - d. Investitionen, Erweiterungen und Neuanlagen des Spielplatzes
  - e. betrieblicher Unterhalt des Spielplatzes
  - f. Sach- und Personalaufwand zur Führung des Fonds
- <sup>2</sup> Die Zinserträge des Fondsvermögens fliessen dem Fonds zu.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel im Rahmen von Abs. 1 Bst. a – f.

### **§ 5 Ausschluss einer spezifischen Zweckbindung von Beiträgen**

Die Einzahlung von Beiträgen mit einer spezifischen, über die in § 4 Abs. 1 festgelegte Zweckbindung hinausgehende Zweckbindung ist nicht zulässig.

## **§ 6 Fondsvermögen**

- <sup>1</sup> Das maximale Fondsvermögen soll CHF 25'000.- nicht übersteigen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Annahme von Beiträgen bei Erreichen des maximalen Fondsvermögens aussetzen.
- <sup>3</sup> Verfügt der Fonds über keine oder ungenügende Mittel, gehen die Kosten gemäss § 4 Abs. 1 zulasten der Einwohnergemeinde Rickenbach, bis der Fonds wieder über ausreichende Mittel verfügt.

## **§ 7 Revision**

Die Revision des Spielplatzfonds obliegt der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Rickenbach.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Juli 2015 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 11. Februar 2015.

## **Einwohnergemeinde Rickenbach**

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Marco Geu  
Präsident

Chantal Jenny  
Gemeindeschreiberin

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion am 17. Juni 2015.